



GASTKOMMENTAR

GASTKOMMENTAR

Es kommt aufs Gesamtbild an

Mit 1. Juli 2013 tritt das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz in Kraft. Ab diesem Tag kann die Finanzmarktaufsicht (FMA) Quartals- und Halbjahresberichte prüfen. Betroffen sind „kapitalmarktorientierte Unternehmen“, jene Gesellschaften, deren Aktien oder Anleihen an einem geregelten Markt in Österreich zugelassen sind.

Verdachtsmomente. Fortan wird stichprobenartig oder bei konkreten Verdachtsmomenten geprüft, ob Jahresabschlüsse und Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte sowie börserechtliche Infos richtig sind. Da sich das Gesetz auf Infos der Geschäftsjahre bezieht, die am 31. Dezember 2013 oder später enden, sind auch Quartals- und Halbjahresberichte von heuer erfasst. Für die Prüfung ist die FMA als Kontrollbehörde zuständig. Die eigentliche Prüfungstätigkeit wird jedoch von der österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung bewerkstelligt, deren Gründung in den kommenden Wochen abgeschlos-



Colourbox, Beigestellt

Das neue Gesetz zur **Rechnungslegung** soll auch eine präventive Wirkung haben

sen sein sollte. Vermutlich werden dann die Prüfungen beginnen.

Werden im Zuge dieser Fehler in der Rechnungslegung erkannt, drohen nicht unerhebliche Konsequenzen: Zwar gibt es keine Bußgelder, die Unternehmen werden aber verpflichtet, Fehler zu veröffentlichen. Dadurch soll der Kapitalmarkt richtig informiert und eine präventive Wirkung erzielt werden. Darüber hinaus sieht das Gesetz eine weitreichende Anzeigepflicht der FMA vor. Sollte sie Verdacht

schöpfen, dass der Straftatbestand der Bilanzfälschung oder andere Delikte erfüllt sein könnten, muss sie dies der Staatsanwaltschaft melden. Inwieweit das zu einer zunehmenden Kriminalisierung der Rechnungslegung führen wird, ist offen. Zwar reicht es nach dem Wortlaut des Aktiengesetzes aus, dass in Bilanzen oder sonstigen Veröffentlichungen die Verhältnisse der Gesellschaft unrichtig, undeutlich oder unvollständig dargestellt werden. Der Oberste Gerichtshof hat im Zuge des

Bawag-Urteils klargestellt, dass die Grenze des Strafrechts nur überschritten wird, wenn das „Gesamtbild“ falsch dargestellt wird. Kleinere Fehler können von der FMA angeprangert werden, sollten aber keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen.



CHRISTOPHER
SCHRANK
Rechtsanwalt, Partner
Brandl & Talos